

bekannt gemacht am **11.04.2026**

Stadt Schwedt/Oder  
Die Bürgermeisterin  
als Hauptverwaltungsbeamtin  
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow



## Bekanntmachung

über den **Beginn und das Ende der Wahlzeit** sowie über **Wahlbezirke/Wahllokale** für die **Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Uckermark am 19. April 2026**

1. Am **19. April 2026** findet die Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Uckermark statt. Die Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Pinnow ist in einen Wahlbezirk eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen bis zum 29. März 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die jeweilige wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Uckermark **eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person muss den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.  
Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert und gefilmt werden.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme **nur** in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Die wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
  - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.
9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.

- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis 18.00 Uhr am Wahltag eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

11. Jeder wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwedt/Oder, den 09.04.2026

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
als Hauptverwaltungsbeamtin für die  
mitverwaltete Gemeinde Pinnow



(Siegel)